

Antrag gemäß § 45 DSGVO auf Löschung

Stand: 25. Mai 2018

Antragssteller:

Name:

Anschrift:

Verantwortlicher:

Name:

Anschrift:

Ort und Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stelle ich gemäß § 45 Datenschutzgesetz (DSG) den Antrag auf Löschung von personenbezogenen Daten:

Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung

§ 45. (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Berichtigung oder Vervollständigung kann erforderlichenfalls mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen, soweit eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck unvereinbar ist. Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt dem Verantwortlichen, soweit die personenbezogenen Daten nicht ausschließlich aufgrund von Angaben der betroffenen Person ermittelt wurden.

(2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten aus eigenem oder über Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu löschen, wenn

- 1. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,*
- 2. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder*
- 3. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.*

Unverbindliches Formular der österreichischen Datenschutzbehörde • www.dsb.gv.at
[Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO](http://www.dsb.gv.at/datenschutz) (www.dsb.gv.at/datenschutz)

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

- 1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder*
- 2. die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe weiter aufbewahrt werden müssen.*

Im Falle einer Einschränkung gemäß Z 1 hat der Verantwortliche die betroffene Person vor einer Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche hat die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung zu unterrichten. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.

(5) Der Verantwortliche hat die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde, von der die unrichtigen personenbezogenen Daten stammen, mitzuteilen.

(6) In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Verantwortliche alle Empfänger der betroffenen personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen. Die Empfänger sind verpflichtet, die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Mein Antrag umfasst folgende Daten:

Ich bin der Meinung, dass die von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten aus folgenden Gründen gelöscht werden müssen:

1. Identität:

(bitte eine Variante auswählen)

Ich bin Ihnen bereits aus früheren Kontakten bekannt und mache dazu folgende Angaben (Kundennummer, Zahlen früherer Verfahren, Personalnummer oder vergleichbares):

Zur Bestätigung meiner Identität lege ich folgende Unterlagen bei:

2. Kommunikation:

(bitte eine Variante auswählen)

Unverbindliches Formular der österreichischen Datenschutzbehörde • www.dsb.gv.at
[Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO](http://www.dsb.gv.at/datenschutz) (www.dsb.gv.at/datenschutz)

Ich habe den Antrag elektronisch gestellt und wünsche auf elektronischem Weg zu unterrichtet zu werden.

Ich habe den Antrag elektronisch gestellt, aber möchte aus folgenden Gründen nicht auf elektronischem Weg unterrichtet werden:

Bitte senden Sie Ihre Antwort an meine Postanschrift (siehe oben).

Sie sind verpflichtet, mich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu informieren, welche Maßnahmen Sie getroffen haben. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Sie haben mich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung, zu informieren. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf den Antrag nicht eingehen müssen, so haben Sie mich spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe dafür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen zu informieren.

Unterschrift

Beilagen